

2/2019

# Seniorenbrief

## des VBE-Bundesverbandes



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Schwerpunkt dieser Ausgabe ist das Thema „Abänderung des Versorgungsausgleichs“. Es geht um die Möglichkeit, wie man diese Entscheidung, die in der Regel lebenslang gilt, unter bestimmten Umständen doch ändern kann. Viele Geschiedene müssen selbst nach dem Tod des ehemaligen Ehepartners den Versorgungsausgleich weiterzahlen. Auch diese Problematik wird hier behandelt.

Beendet wird dieser Brief wieder mit einem heiteren Beitrag in Sütterlin-Schrift. Lassen Sie sich überraschen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr

Max Schindlbeck

VBE-Bundesseniorensprecher

## Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

---

### Kann der Versorgungsausgleich geändert werden?

Mit der Ehescheidung wird meist der Versorgungsausgleich durchgeführt. Die innerhalb der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften werden wechselseitig übertragen oder miteinander verrechnet. Rein faktisch verringern sich dadurch die Versorgungsansprüche in der Rente oder Pension u. Ä. bei dem besserverdienenden Ehegatten und bei dem anderen Ehegatten erhöhen sich diese. Der Versorgungsausgleich ist auf Dauer angelegt. Daran ändert auch der Tod des berechtigten Ehegatten grundsätzlich nichts. Das finden viele ungerecht und würden gerne den Versorgungsausgleich ändern. In bestimmten Fällen ist das sogar möglich.

#### 1. Abänderung des Wertausgleiches (§§ 225, 226 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG)

Materiell rechtskräftige Entscheidungen zum Versorgungsausgleich unterliegen einer erleichterten Abänderungsmöglichkeit, soweit sich zwischen der Entscheidung und dem Leistungsbezug Änderungen ergeben.

Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung, einer beamtenähnlichen Versorgung, einer berufsständischen Versorgung, der Alterssicherung der Landwirte sowie den Versorgungssystemen der Abgeordneten und der Regierungsmitglieder sind änderbar.

Die Abänderung des Wertausgleichs bedarf eines Antrags. Antragsberechtigt sind beide Beteiligte, ihre Hinterbliebenen und die von der Abänderung betroffenen Versorgungsträger. Eine Abänderung kann erst bei einem bevorstehenden Leistungsbeginn verlangt werden. Der Antrag ist frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem ein Ehegatte bzw. Lebenspartner voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies durch die Abänderung zu erwarten ist.

Weiter ist Voraussetzung, dass sich der Ausgleichswert eines Anrechts nachträglich durch rechtliche oder tatsächliche Veränderungen wesentlich erhöht oder erniedrigt hat. Die nachträgliche Änderung eines Ausgleichswertes betrifft nur das einzelne Anrecht.

Nachträgliche Veränderungen des Ausgleichswertes nach dem Ende der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeit können beispielsweise durch die neue Bewertung im Leistungsrecht erfolgen (z.B. Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung – Mütterrente [in der Regel zwei neu anerkannte Kinder]). Ein weiterer Fall ist das Vorliegen der Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze.

## Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

---

Schließlich kann sich auch die Höhe der Versorgung nachträglich durch Wegfallen von Bezügen ändern.

Eine Abänderung ist nicht möglich bei vergessenen Anrechten sowie Rechen- und Rechtsanwendungsfehlern. Gleiches gilt für die Wertentwicklung bei im Zeitpunkt der Entscheidung noch verfallbaren Anrechten, die schuldrechtlich auszugleichen sind.

Wird eine Wertänderung des Anrechtes festgestellt, muss diese wesentlich sein.

Voraussetzung ist, dass die Wertänderung

- mindestens 5 % des bisherigen Ausgleichswertes beträgt (relative Wesentlichkeitsgrenze) und
- 1 % der am Ende der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft maßgeblichen monatlichen Bezugsgrenze nach § 18 Abs. 1 SGB X übersteigt (absolute Wesentlichkeitsgrenze).

Eine Abänderung ist nicht nur bei Entscheidungen des Familiengerichts, sondern auch bei Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich möglich, wenn sie dort nicht vertraglich ausgeschlossen wurde (§§ 227 Abs. 2 i.V.m. 225, 226 FamFG).

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für eine Abänderung vor, erfolgt nicht eine Revision der Entscheidung über den Versorgungsausgleich insgesamt, sondern lediglich eine Korrektur desjenigen Anrechts, dessen Ausgleichswert sich geändert hat. Zusätzlich muss das Gericht eine Billigkeitsprüfung vornehmen. Zu berücksichtigen sind dabei nur Umstände, die nach Erlass der Erstentscheidung eingetreten sind. Beispiele sind der naheheliche bzw. nachlebenspartnerschaftliche Erwerb von Vermögen und die Bedürftigkeit eines Beteiligten.

Die Abänderungswirkung tritt ab dem ersten Tag des Monats ein, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

### Hinweis

Für die Abänderung von rechtskräftigen Entscheidungen im Versorgungsausgleich nach altem Recht (bis 31. August 2009) gelten die §§ 51, 52 VersAusglG. Danach ist bei einer wesentlichen Wertänderung ein Versorgungsausgleich nach neuem Recht durchzuführen. Insoweit erfolgt eine "Totalrevision" der früheren Entscheidung. Betroffen sind lediglich diejenigen Anrechte, die auch Gegenstand der abzuändernden Entscheidung waren. Anrechte, die früher dem Versorgungsausgleich nicht unterlagen oder versehentlich übersehen wurden, können nicht mehr einbezogen werden. Voraussetzung einer

# Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

---

Abänderung ist eine wesentliche Wertänderung entsprechend der Regelung in § 225 Abs. 3 FamFG.

Die aufgrund §§ 51, 52 VersAusglG durchzuführende Totalrevision kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 225 Abs. 3 FamFG und bei Tod der/des Ausgleichberechtigten zur Rückgängigmachung des Versorgungsausgleiches ab Antragstellung führen.

## 2. Anpassung des Versorgungsausgleiches

Die §§ 32 - 38 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) stellen Härtefallregelungen dar.

Die Bestimmungen gelten gemäß § 32 VersAusglG nur für Anrechte aus den öffentlich-rechtlichen Regelsicherungssystemen.

Dazu gehören:

- die gesetzliche Rentenversicherung,
- die Beamtenversorgung und andere Versorgungen, die die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Folge haben, z.B. die Versorgung von Richtern, Soldaten und beamtenähnlich beschäftigten Personen,
- berufsständische Versorgungen und andere Versorgungen, die eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zur Folge haben,
- die Alterssicherung der Landwirte,
- Versorgungssysteme der Abgeordneten und der Regierungsmitglieder im Bund und in den Ländern.

### a) Anpassung wegen Unterhalt, §§ 33, 34 VersAusglG

Der ausgleichspflichtige Ehegatte muss bereits eine Versorgung erhalten, die aufgrund der Entscheidung über den Versorgungsausgleich gekürzt worden oder zu kürzen ist.

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann aus dem auf ihn übertragenen oder für ihn begründeten Anrecht noch keine Versorgung erhalten (z.B., weil die Altersgrenze noch nicht erreicht ist).

## Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

---

Er hätte gegen den Ausgleichspflichtigen einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch oder einen höheren als den bestehenden Unterhaltsanspruch, wenn die Versorgung des Ausgleichspflichtigen nicht aufgrund des Versorgungsausgleiches gekürzt würde.

Die Versorgung des Ausgleichspflichtigen muss am Ende der Ehezeit um einen bestimmten Mindestbetrag gemäß § 33 Abs. 2 VersAusglG gekürzt worden sein. Wenn der Ehezeitanteil der Versorgung vom Versorgungsträger als Rentenbetrag ausgedrückt wird, beträgt dieser Mindestwert 2 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2019: 62,30 € West, 57,40 € Ost). Wird der Ehezeitanteil als Kapitalwert ausgedrückt, liegt der Mindestwert bei 240 Prozent der Bezugsgröße (2019: 7.476,00 € West, 6.888,00 € Ost).

Die Kürzung der Versorgung des Ausgleichspflichtigen wird in Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs ausgesetzt, den der Berechtigte ohne die Kürzung hätte, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte aus den Anrechten der Regelsicherungssysteme, aus denen der Ausgleichspflichtige eine laufende Versorgung bezieht.

Die Kürzung der Versorgung wird ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat ausgesetzt.

Es entscheidet das Familiengericht.

### **b) Anpassung wegen vorzeitigen Rentenbezugs des Ausgleichspflichtigen, §§ 35, 36 VersAusglG**

Solange ein Ehegatte wegen Invalidität oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze eine laufende Versorgung erhält, die aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt ist, aber seinerseits aus einem im Versorgungsausgleich vom anderen Ehegatten erworbenen Anrecht noch keine Leistung beziehen kann, kann die Kürzung seiner eigenen Versorgung ausgesetzt werden.

Diese Vergünstigung tritt nur auf Antrag ein, der an den Versorgungsträger zu richten ist. Der Versorgungsträger entscheidet durch Verwaltungsakt, gegen den ggf. Rechtsschutz in der zuständigen (Fach-)Gerichtsbarkeit gesucht werden kann.

Die Anpassung wirkt erst ab Antragstellung. Ein Leistungsbezug wegen Erreichens einer „besonderen Altersgrenze“ liegt z.B. vor, wenn der Ruhestand aufgrund einer gesetzlichen Regelung mit Rücksicht auf eine anspruchsvolle berufliche Tätigkeit vorzeitig beginnt, aber auch bei jeder vor Erreichen der Regelaltersgrenze gewährten Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

## Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

---

### c) Anpassung wegen Tod des Ausgleichsberechtigten, §§ 37, 38 VersAusglG

Ist der Ausgleichsberechtigte verstorben und kann deshalb nicht oder nicht länger von dem durch den Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht profitieren, wird das ausgeglichene Anrecht des Ausgleichspflichtigen - auf dessen Antrag - nicht länger gekürzt, sofern der Ausgleichsberechtigte die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat.

Ein Anpassungsanspruch ist auch gegeben, wenn aus dem Anrecht eine Hinterbliebenenversorgung fließt. Im Gegenzug zur Beendigung der Kürzung der eigenen Versorgung verliert der Ausgleichspflichtige allerdings die seinerseits aufgrund des Versorgungsausgleich vom anderen Ehegatten erworbenen Anrechte. Daher lohnt sich der Anpassungsantrag nur für den Ehegatten, der mit dem Versorgungsausgleich insgesamt mehr Anrechte verloren als er vom anderen erhalten hat.

Über die Anpassung entscheidet der Versorgungsträger auf Antrag, bei dem das aufgrund des Versorgungsausgleich gekürzte Anrecht besteht, durch Verwaltungsakt.

Die Anpassung erfolgt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu dem Gericht der zuständigen (Fach-)Gerichtsbarkeit eröffnet.

**Hinweis: Die Ausführungen erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ersetzen nicht eine umfassende, fallbezogene Beratung, vorzugsweise durch einen Fachanwalt für Familienrecht.**

Jana Hagel, 01.06.2019

**Bundesseniorenvertretung**

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

**Heitere und nachdenkliche Lehrerergeschichte aus früheren Zeiten, geschrieben in altdeutscher Schrift:**

Königliche Entschuldigung

In meiner Zeit als „Mobiles Refektorium“ unter-  
richtet ich einige Wochen eine 7. Klasse an  
einem kleinen Ort in Mittelfranken. Die  
Kinder waren in der Regel sehr brav  
und ich hatte kaum Disziplinprobleme.  
Ein Schüler allerdings, er hieß Anton,  
sah zu der Klasse und kam oft zu  
spät zum Unterricht. Auf jeden  
Fall nie andere Erklärung dafür.  
Die Königin der Altbuben war schließlich  
folgende Entschuldigung:

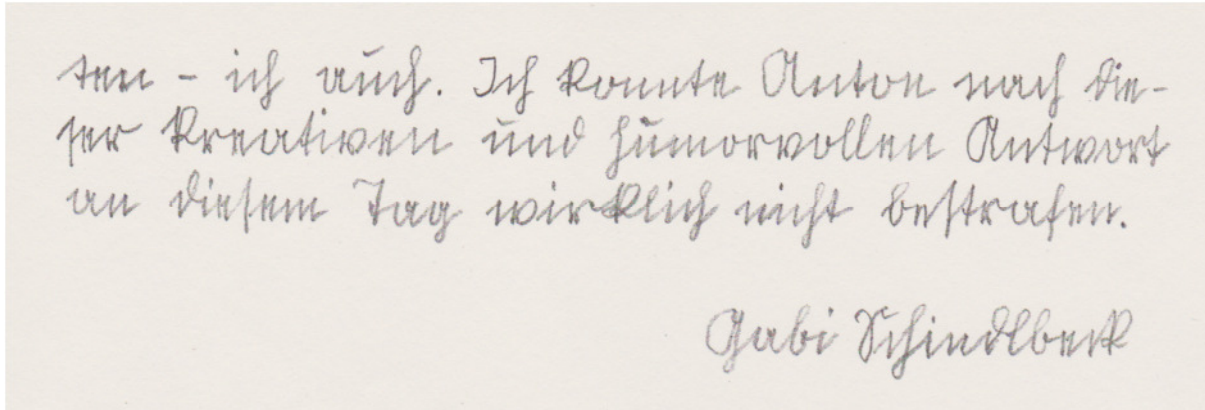
Am liebsten Morgan kam Anton besonders  
spät zur Schule. Ich halte ihn zur Rede und  
sagte, warum er schon wieder ungenü-  
gend war. Eigentum und ohne groß nachzu-  
denken gab er folgende Antwort: „Ent-  
schuldigung, Frau Schindlbeck, aber ich bin  
mit meinem Rad im Laubbaukasten hat-  
ten verblieben.“ Die Königin so etwas  
möglich sein in einem Ort mit 5000 Ein-  
wohnern und einem Baum? Alle heif-

## Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

---



### Kreative Entschuldigung

In meiner Zeit als „Mobile Reserve“ unterrichtete ich einige Wochen eine 7. Klasse an einer Hauptschule in einem kleinen Ort in Mittelschwaben. Die Kinder waren in der Regel sehr brav und ich hatte kaum Disziplinschwierigkeiten. Ein Schüler allerdings, er hieß Anton, tanzte aus der Reihe und kam oft zu spät zum Unterricht. Auch hatte er jedes Mal eine andere Erklärung dafür. Die Krönung der Ausreden war schließlich folgende Entschuldigung:

An besagtem Morgen kam Anton besonders spät zur Schule. Ich stellte ihn zur Rede und fragte, warum er schon wieder unpünktlich war. Spontan und ohne groß nachzudenken gab er folgende Antwort: „Entschuldigung, Frau Schindlbeck, aber ich bin mit meinem Rad im Berufsverkehr stecken geblieben.“ Wie konnte so etwas möglich sein in einem Ort mit 5000 Einwohnern und einer Ampel? Alle lachten – ich auch. Ich konnte Anton nach dieser kreativen und humorvollen Antwort an diesem Tag wirklich nicht bestrafen.

Gabi Schindlbeck

*Vielleicht hatten Sie während Ihrer Schulzeit auch ein nettes Erlebnis, das Sie aufschreiben und uns schicken können. Ich würde mich sehr über Ihre Lehrer Geschichte freuen. Bitte schicken Sie Ihren Beitrag in normaler Druckschrift (am besten als Word-Datei) an: Max Schindlbeck, Mozartstraße 9, 86470 Thannhausen, Tel: 08281 5655, Fax: 08281 5676, E-Mail: [m.schindlbeck@vbe.de](mailto:m.schindlbeck@vbe.de)*